


Räumliches Leitbild «Rüttenen 2045»: Zusammenstellung Eingaben öffentliche Mitwirkung

Nr.	Gebiet / Thema	Anliegen/Fragen	Diskussion / Begründung	Änderungen im Räumlichen Leitbild
1.1	Schlüsselraum Kirchstrasse, GB Nrn 174, 802	Schlüsselraum Kirchstrasse (Reservezone Sternen) als Entwicklungspotenzial für Wohnbaugebiete streichen und die hohe Qualität des bestehenden Freiraumes schützen und aufwerten. Insbesondere keine Umzonung Grundstück GB Nr. 802 in Bauzone. Begrüssung Beibehaltung Gestaltungsplanpflicht. Bereits im räumlichen Leitbild müsste genauer definiert werden, was aus Sicht der Gemeinde unter «Qualität im Innen- und Aussenraum» verstanden wird. Stossrichtung Gestaltungsplan müsste aus dem räumlichen Leitbild hervorgehen.	Im Sinne von Bewahren der hohen Qualität und Naturwerte Parzelle GB Nr. 802 von Schlüsselraum ausnehmen. Aktuell sollen keine weiteren Stossrichtungen für Gestaltungsplan vorgegeben werden. Das Räumliche Leitbild gibt auf einer hohen Flugebene Rahmenbedingungen vor, die im späteren Prozess (Ortsplanung und Gestaltungsplan) vertieft bearbeitet werden können.	Ausnehmen der Parzelle GB Nr. 802 aus Perimeter Schlüsselraum Kirchstrasse und mit Schraffur «Grünraum» ergänzen (Leitbildpläne Siedlung und Natur, Landschaft, Erholung).
2.1	Umwelt	Nach Anschluss der ARA an ZASE soll dem Verenabach eine Restwassermenge garantiert werden.	Das Anliegen hat nur indirekt etwas mit dem Räumlichen Leitbild zu tun. Für die Sicherstellung der Attraktivität des Naherholungsgebietes ist es dies jedoch von grosser Bedeutung. Die Sicherung einer Restwassermenge kann nicht nur von der Einwohnergemeinde (öffentlich) gelöst werden. Die Sicherung einer Restwassermenge soll geprüft werden.	Anliegen wird als mögliche Massnahme bei Schlüsselraum Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben aufgenommen: Mittelfristig: Prüfen von Restwassermenge Verenabach, nach Anschluss der ARA an ZASE.
2.2	Ortsbild	Ortsteil Steingruben («vor dem Wald») wird in Ortsplanung kaum wahrgenommen.	Im Ortsteil Steingruben gibt es wenig unbebaute Baupazellen und damit wenig Entwicklungsmöglichkeiten. Der Ortsteil wird im Schlüsselraum Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben aufgenommen und mögliche Entwicklungen - insbesondere in Bezug auf Naherholung - aufgezeigt).	-
3.1	Verkehr: Tempo 30	Flächendeckende Einführung von Tempo 30 im Siedlungsgebiet wird als sinnvoll erachtet. Ebenso in der Nähe des Schulhauses und der Querung zwischen neuem und altem Schulhaus.	Die Umsetzung von flächendeckender Einführung Tempo 30 im Siedlungsgebiet läuft.	-
3.2	Verkehr: Tempo 60 Galmisstrasse / Franzoseneinschlag	Prüfen von Tempo 60 auf der Hauptstrasse in Richtung Galmis und Franzoseneinschlag wird unterstützt. Es besteht Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dem Kanton wurden bereits folgende Vorschläge zugestellt: Markierung eines Fahrradstreifens, Temporeduktion auf max. 60 km/h, Entfernung des Mittelstreifens.	Der Kanton hat auf diesem Strassenabschnitt der Hauptstrasse in Richtung Galmis ein Road Safety Audit durchgeführt, um Sicherheitsmängel aufzuzeigen. Eine Behebung der Sicherheitsmängel ist vom Kanton unter Gleichbehandlung mit anderen Strassenabschnitten (in anderen Gemeinden) anzugehen. Beim «Franzoseinschlag» sieht der Kanton aktuell kein Bedarf für Temporeduktion.	-
3.3	Verkehr: Fahrradweg Galmisstrasse	Folgende Fragen stellen sich bezüglich Fahrradweg entlang Galmisstrasse: - Wird die Strasse um den Fahrradstreifen verbreitert oder wird der Fahrradstreifen in die heutige Strasse integriert? - Soll in beide Fahrrichtungen ein Fahrradweg entstehen? Folgende Herausforderungen stellen sich: - Überquerung der Strasse (Dorf einwärts fahrend). Fahrradweg auf der anderen Strassenseite (entlang Bach). - Rennvelofahrende: Es wird bezweifelt, dass der neue Fahrradweg entlang des Baches genutzt wird. Bei Fahrt in Richtung Dorf sind viele Radfahrende mit über 50 km/h unterwegs.	Die Einführung eines Fahrradweges soll primär zu einer erhöhten Verkehrssicherheit führen und den Verkehr auf der Galmisstrasse entflechten. Eine genaue Planung des Fahrradweges ist noch nicht erfolgt. Entlang des Baches ist kein Asphaltweg vorgesehen, da die Umsetzung in der Nähe des Baches aufgrund von Vorgaben des Gewässerschutzes nicht möglich wäre. Diese Route ist als Alternativroute zur Galmisstrasse angedacht.	-
3.4	Tagesstrukturen	Ausbau der Tagesstruktur und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder wird begrüsst.	-	-
4.1	Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben	Finanzieller Beitrag der Einwohnergemeinde Rüttenen an den Unterhalt und die Renovationsarbeiten von 6 der 14 identitätsstiftenden Orte von 3'000 Franken jährlich, ist eher bescheiden.	Das ist der Gemeinde Rüttenen bewusst. Gegebenenfalls wird es eine Folge aus den Massnahmen zum Schlüsselraum Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben sein, dass sich die Einwohnergemeinde in einem höheren Masse finanziell beteiligen wird.	-
4.2	Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben	Aktuell wird ein Vorprojekt für ein Unterhalts- und Sicherheitskonzept in der Verenaschlucht erstellt. In einem ersten Schritt soll aufgezeigt werden, wie sich der Zustand und die Risiken in der Verenaschlucht darstellen und welches der entsprechende Handlungsbedarf ist. Die Kosten für dieses Vorprojekt betragen knapp 20'000 Franken.	Wertvoller Hinweis, in Bezug auf das Räumliche Leitbild kein Handlungsbedarf.	-

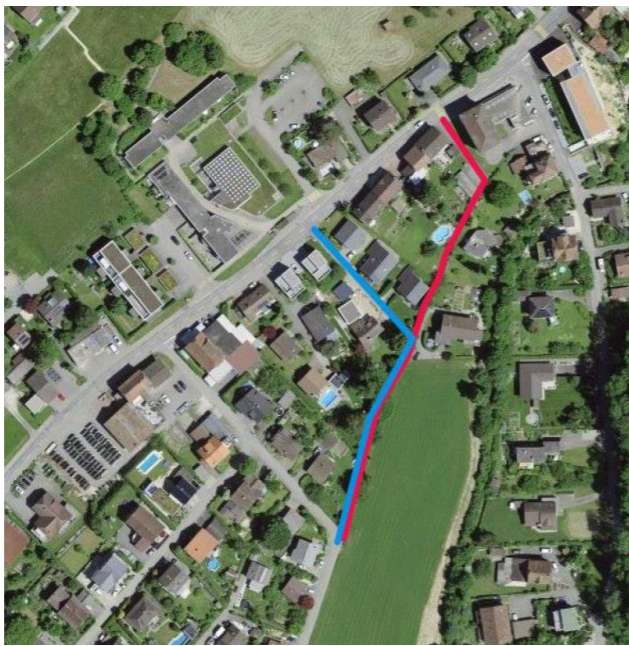
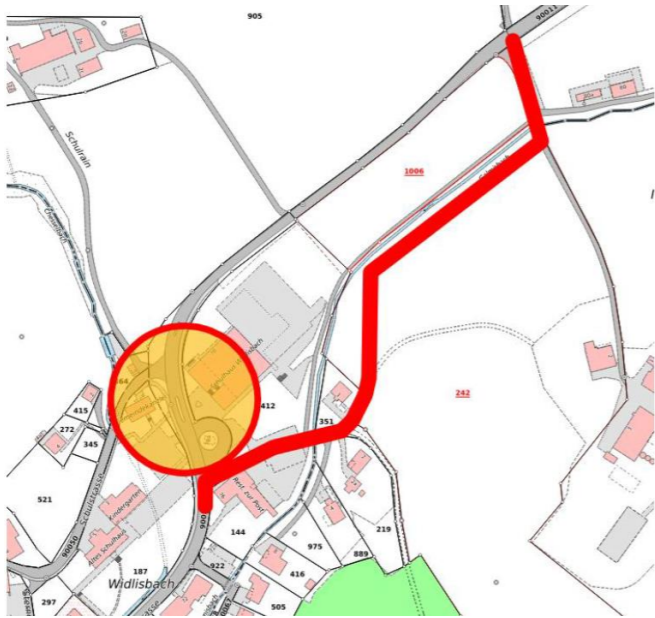
Räumliches Leitbild «Rüttenen 2045»: Zusammenstellung Eingaben öffentliche Mitwirkung

Nr.	Gebiet / Thema	Anliegen/Fragen	Diskussion / Begründung	Änderungen im Räumlichen Leitbild
4.3	Identitätsstiftende Orte	Naturreservat Zettergrube zusätzlich als identitätsstiftenden Ort aufnehmen.	Wertvoller Hinweis, die Zettergrube wird als zusätzlicher identitätsstiftender Ort aufgenommen.	Zettergrube wird als zusätzlicher identitätsstiftenden Ort aufgenommen (Bericht und Pläne).
4.4	Allgemein	Mit den Ausführungen über die sich im Besitz der Bürgergemeinde Solothurn befindlichen Gebiete einverstanden.	-	-
5.1	Gestaltungsplan Steinbruchareal (St. Niklaus)	Aufhebung des geltenden Gestaltungsplans im Rahmen der Ortsplanung. Wohnzone 1 soll erhalten bleiben.	Betrifft nicht das Räumliche Leitbild, wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet. Im Rahmen der Nutzungsplanung wird jeder Gestaltungsplan überprüft.	-
5.2	GB Nr. 686	Prüfen, ob im nordwestlichen Teil von GB Nr. 686 eine Parzelle als Reservezone Wohnen (RW) in die Ortsplanung aufgenommen werden kann.	Betrifft nicht das Räumliche Leitbild, wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet.	-
6.1	Verkehr: Fahrradweg Galmisstrasse	Der Veloweg soll durchgehend entlang der Galmisstrasse verlaufen (einfacher Unterhalt, Synergien beim Bau, sinnvoll beim Befahren).	Richtig betreffend Unterhalt. Aufgrund der Topografie und Verkehrssicherheit macht Umleitung Sinn. Resultate Road Safety Audits werden geprüft und in die Überlegungen miteinbezogen.	-
6.2	Landwirtschaft: Silos	Vorgaben für Silohöhe ersatzlos streichen oder eine angemessene Silohöhe von ca. 25 Meter definieren.	Betrifft nicht das Räumliche Leitbild, wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet.	-
7.1	Bauentwicklung	Korrektur Strategie Siedlungsentwicklung, Kapitel 2.1. Bautätigkeit (S.8) und Abb. 4 und im Räumlichen Leitbild S.17: Zwischen 2007 und 2023 wurden zusätzlich die Parzellen GB 94, 958, 959 und 960 überbaut. Prüfen ob Auswirkungen auf das Fassungsvermögen.	Wird korrigiert. Auswirkungen auf die Berechnung des Fassungsvermögens hat es keine, da die Berechnung von der aktuellen amtlichen Vermessung ausgeht.	
8.1	Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Martinsflueh-Steingruben	Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden betreffend Schlüsselraum «Kultur- und Naturlandschaft Verenaschlucht-Steingruben» wird als wichtig erachtet. Es werden keine Veränderungswünsche geäussert.	-	-
9.1	Schlüsselraum Zentrumsachse	Befürwortung einer Aufwertung der Zentrumsachse. Aufwertung und Umsetzung des Leitsatzes unklar und herausfordernd. Leitsatz unbestimmt und schwammig. Frage, ob der Versuch die Zentrumsachse aufzuwerten nicht unnötig und teuer ist und am Schluss ergebnislos. Idee: Dorfzentrum auf den Parzellen GB Nrn. 430, 556, 557, 558 (evtl. plus ein Teil von GB Nr. 770, sowie GB Nr. 559 und 567) verwirklichen unter Einbezug der Bürgergemeinde und Kirchgemeinde.	Sorgen, dass eine Aufwertung der Zentrumsachse herausfordernd ist, werden geteilt. In OPR sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit eine Aufwertung resp. Entwicklung überhaupt möglich ist.	-
9.2	Schlüsselraum Kirchstrasse GB Nr. 188	Keine Entwicklung im Gebiet Kirchstrasse anstreben. Hostett und Grünraum erhalten. Den Leitsatz Schlüsselraum Kirchstrasse soll folgendermassen angepasst werden: «inkl. der heutigen Reservezone im Gebiet Kirchstrasse» ersatzlos streichen. Der Leitbildplan ist entsprechend anzupassen. Das nicht parzellierte Bauland auf GB Nr. 188 in die Landwirtschaftszone zurückführen und auf Tausch verzichten. Der Leitbildplan entsprechend anpassen.	Im Sinne von Bewahren der hohen Qualität und Naturwerte Parzelle GB Nr. 802 von Schlüsselraum ausnehmen (siehe Eingabe Nr.1.1). Die zentrale und gut erschlossene Fläche bietet sich an, um – im Sinne der Siedlungsentwicklung nach Innen - qualitativ entwickelt zu werden. Deshalb wird auf dieses Anliegen nicht eingetreten.	-
9.3	GB Nr. 558	Parkplatz Kirchenzentrum sinnvoll umnutzen.	Geht mit den Überlegungen des Ausschusses hinein. Der Parkplatz Kirchenzentrum ist im Perimeter Schlüsselraum Kirchstrasse bereits berücksichtigt.	-
10.1	Schützenswerte Bäume, GB Nr. 49	Nussbaum auf Parzelle (und allgemein auf privaten Grundstücken) nicht schützen.	Der Schutzstatus der Bäume wird noch nicht im Rahmen des Räumlichen Leitbildes resp. im Naturinventar und -konzept definiert. Anliegen wird im Rahmen der Ortsplanung behandelt.	-
10.2	Schulrainbächli	Keine Renaturierung und Offenlegung des Schulrainbaches. Besser eignen würden sich der südliche Teil des Hostettbächli und der obere Teil des Schulrainbaches zur Oberrüttenenstrasse.	Die Offenlegung des Schulrainbaches bietet sich auch Sicht Natur und Landschaft an. Der Zugang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche muss nach der Öffnung gewährleistet sein. Das Hostettbächli wird nicht aufgenommen, der obere Teil des Schulrainbächlis wird entlang der Weite mit einer tiefen Priorität ergänzt. Vor möglichen Renaturierungen werden Machbarkeitsstudien durchgeführt, die prüfen, ob und in welchem Rahmen eine Öffnung des Bachlaufes sinnvoll und umsetzbar ist.	Oberer Teil des Schulrainbächlis wird als Potenzialraum Gewässer mit tiefer Priorität ergänzt (entlang Weide, GB Nrs. 773, 460, 461).


Räumliches Leitbild «Rüttenen 2045»: Zusammenstellung Eingaben öffentliche Mitwirkung

Nr.	Gebiet / Thema	Anliegen/Fragen	Diskussion / Begründung	Änderungen im Räumlichen Leitbild
11.1	Verkehr: Tempo 30	Tempo 30 wird als sinnvoll in der näheren Umgebung des Schulhauses erachtet. Flächendeckend im Siedlungsgebiet ist fraglich.	Siehe Eingabe Nr. 3.1.	-
11.2	Verkehr: Tempo 60 Galmisstrasse	Prüfen von Tempo 60 auf der Hauptstrasse in Richtung Galmis wird unterstützt. Es besteht Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dem Kanton wurden bereits folgende Vorschläge gestellt: Markierung einer Fahrradstreifens, Temporeduktion auf max. 60 km/h, Entfernung des Mittelstreifens.	Siehe Eingabe Nr. 3.2.	-
11.3	Verkehr: Fahrradweg Galmisstrasse	Offene Fragen bezüglich Fahrradweg entlang Galmisstrasse bezüglich Umsetzung und Wegführung. Bei einer Umsetzung betroffene Anwohnende und Landbesitzende vorgängig einbeziehen und informieren. Auch die Anforderungen der Landwirtschaft (Maschinen bis 3.5m Breite) miteinbeziehen.	Siehe Eingabe Nr. 3.3. Anwohnerinnen und Anwohner sowie Landbesitzende werden zum gegebenen Zeitpunkt miteinbezogen und informiert.	-
11.4	Landwirtschaft: Silos	Definition von Silohöhe von max. 30 m Höhe (inkl. Kranbahn) im Zonenreglement.	Betrifft nicht das Räumliche Leitbild, wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bearbeitet.	-
12.1	Landwirtschaftsbetrieb	Im Leitbildplan Siedlung sind die Gebäude am Schulrain 2 als «Bestehende Landwirtschaftsbetriebe: Erhalten» bezeichnet. Was ist die Definition von «Landwirtschaftsbetrieb»? Hof kann nicht bewirtschaftet werden, da kein Land zugehörig. Somit kann es kein Betrieb und nicht erhaltenswert sein.	Als bestehender / aktiver Landwirtschaftsbetrieb wurden Betriebe die Direktzahlungen empfangen definiert. Der Betrieb am Schulrain 2 war zusammen mit drei weiteren Betrieben fälschlicherweise als bestehender Betrieb aufgeführt.	4 nicht mehr aktive Landwirtschaftsbetriebe werden in den Leitbildplänen Natur, Landschaft, Erholung und Siedlung gelöscht. In der Legende wird die Begrifflichkeit von «bestehend» zu «aktiver» Landwirtschaftsbetrieb geändert.
12.2	Schützenswerte Bäume, GB Nr. 49	Nicht einverstanden mit der Einteilung der markanten Einzelbäume (insbesondere Objekt 2.21 im Naturinventar). Anstatt Schutz sollen Anreize zum Setzen und Erhalten von Bäumen geschaffen werden.	Der Schutzstatus der Bäume wird noch nicht im Rahmen des Räumlichen Leitbildes resp. im Naturinventar und -konzept definiert. Anliegen wird im Rahmen der Ortsplanung behandelt.	-
12.3	Schulrainbächli	Keine Offenlegung des Schulrainbächlis vor der Einmündung in den Chesselbach. Stattdessen soll eine Offenlegung im nördlichen Teil in Betracht gezogen werden. Mögliche Aufwertungen der Gewässer ohne Einschränkung der Landwirtschaft (siehe Beilage). 	Siehe Eingabe 10.2. Das Fallernbächli weist wenig Potenzial für eine Renaturierung auf, weil der Bachlauf mitten im Landwirtschaftsland liegt. Eine Öffnung hätte weitreichende Massnahmen zur Folge.	Siehe Eingabe Nr. 10.
12.4	Verkehr: Fahrradweg Galmisstrasse	Keine sinnvolle Streckenführung vom neuen Schulhaus entlang Galmisbach bis Waldstrasse. Gesamter Verkehr soll entlang der bestehenden Strasse geführt werden.	Siehe Eingabe Nr. 3.3.	-

Räumliches Leitbild «Rüttenen 2045»: Zusammenstellung Eingaben öffentliche Mitwirkung

Nr.	Gebiet / Thema	Anliegen/Fragen	Diskussion / Begründung	Änderungen im Räumlichen Leitbild
12.5	Schulweg Dorf		Die Machbarkeit dieser Variante ist nicht gegeben. Übergang bei Garage Marti ist als «Problematische Querung: Entschärfen und Sicherheit erhöhen» im Leitbildplan Verkehr aufgeführt.	-
12.6	Schützenswerte Objekte, GB Nr. 7	Nicht verständlich, dass Gebäude den Status «schützenswertes Kulturobjekt» hat.	Der Schutzstatus der Gebäude wird nicht im Rahmen des Räumlichen Leitbildes definiert. Alle Gebäude mit Schutzstatus werden in der Ortsplanung überprüft.	-
12.7	Schlüsselraum Zentrumsachse	Vorschlag Verkehrsführung Hauptstrasse, dadurch Platz bei Schule / Bushaltestelle durchfahrtsberuhigt, zusammenhängende Platzfläche, schulkindertauglich. 	Die Machbarkeit dieser Variante ist nicht gegeben.	-
13.1	GB Nr. 38, Grünraum im Siedlungsgebiet	Die Zone «Grünraum im Siedlungsgebiet» auf der Parzelle GB Nr. 38 ist aufzuheben.	Die Fläche, die heute im Bauland ist, wird aus dem Bereich Grünraum im Siedlungsgebiet ausgenommen. Der Rest von Parzelle GB Nr. 38 (heutige Reservezone) wird so belassen. Eine Einzoningung dieser Fläche ist unwahrscheinlich.	Fläche Bauland von GB Nr. 38 aus Bereich «Grünraum im Siedlungsgebiet» ausnehmen.
13.2	Verkehr	Aktuelle Verkehrslage mit breiten Trottoirs, Fussgängerstreifen und übersichtlichen Strassen ist genügend verkehrsberuhigend.	Verkehrsberuhigungen werden teilweise bereits geprüft und umgesetzt (siehe Eingabe Nr. 3.1). Diverse Querungen und Strassenabschnitte weisen Sicherheitsmängel auf, weshalb verkehrsberuhigende und sicherheitsfördernde Massnahmen anzugehen sind.	-
13.3	GB Nrn. 20 und 38, Bauland	Die aktuell eingezonte Baulandfläche auf GB Nrn. 20 und 38 sollen weiterhin als Bauland bestehen bleiben.	Welche Flächen, von welchen Parzellen umgezont werden, wird im Rahmen der OPR überprüft.	-
14.1	GB Nr. 128, Kommunale Landschaftsschutzzone	Der Perimeter der kommunalen Landschaftsschutzzone auf GB Nr. 162 verunmöglicht die weitere Entwicklung des Betriebes. Kommunale Landschaftsschutzzone gem. Beilage anpassen:	Der Perimeter der kommunalen Landschaftsschutzzone wird im Rahmen der Ortsplanung überprüft und angepasst.	Im Leitbildplan Natur, Landschaft, Erholung Legende ergänzen mit Zwischentitel «Orientierende Inhalte».

Räumliches Leitbild «Rüttenen 2045»: Zusammenstellung Eingaben öffentliche Mitwirkung

Nr.	Gebiet / Thema	Anliegen/Fragen	Diskussion / Begründung	Änderungen im Räumlichen Leitbild
			<p>Legende Plan Natur, Landschaft, Erholung wird angepasst mit Zwischentitel «Orientierende Inhalte», um deutlich zu machen, dass im Planum die aktuell rechtskräftige kommunale Landschaftsschutzzone abgebildet ist.</p>	
14.2	Verkehr	Keine Verkehrsberuhigungen, sämtliche Strassen müssen mit Fahrzeugen von einer Gesamtbreite von 3.5 Meter passierbar sein.	Verkehrsberuhigungen werden teilweise bereits geprüft und umgesetzt (siehe Eingabe Nr. 3.1). Gesamtbreite von Fahrzeugen von 3.5 Meter wird berücksichtigt und in die Planungen miteinbezogen.	-
14.3	GB Nrn. 521 und 345, Schlüsselraum Kirchstrasse	<p>Die Umzonung von GB Nrn. 521 und 345 ist nicht nachvollziehbar. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist aufgrund Topografie und Grösse schwierig und würde sich besser für eine Überbauung eignen.</p> <p>Bauzonenabtausch wäre sinnvoller mit mehr Fläche von GB Nr. 768. Parzelle würde eine Grösse behalten, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung sinnvoll macht.</p> <p>Erschliessung GB Nrn. 521 und 345 bereits gegeben, bei GB Nr. 768 nicht.</p>	Welche Flächen, von welchen Parzellen umgezont werden, wird im Rahmen der OPR überprüft. (Siehe zudem Eingaben Nrn. 1.1 und 9.2)	-